

7. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.982.600 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 5 und 6 genannten Betrag von 38.463.600 Dollar hinzuzurechnen sind;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012¹⁰⁶;

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Betrag von insgesamt 27.564.200 Dollar an verbleibenden nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode und beschließt, die Beschlussfassung dazu bis zur Behandlung des nächsten Haushaltsvollzugsberichts für die Mission durch die Generalversammlung zurückzustellen;

10. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/282

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/909, Ziff. 6).

67/282. Finanzierung der Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien¹⁰⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 2043 (2012) des Sicherheitsrats vom 21. April 2012, mit der der Rat beschloss, für einen Zeitraum von zunächst 90 Tagen die Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien unter dem Befehl eines Leitenden Militärbeobachters einzurichten,

in Anbetracht dessen, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁸ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 zu sorgen;

¹⁰⁶ A/67/586.

¹⁰⁷ A/67/707.

¹⁰⁸ A/67/780/Add.2.

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 14. April bis 30. Juni 2012

3. *ermächtigt* den Generalsekretär, zum Zweck der Erfassung der die Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien betreffenden Einnahmen und Ausgaben ein Sonderkonto für die Mission einzurichten;

4. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien den vom Beratenden Ausschuss bereits genehmigten Betrag von 17.588.800 US-Dollar für die Einrichtung der Mission für den Zeitraum vom 14. April bis 30. Juni 2012 zu veranschlagen, entsprechend den Bestimmungen in Abschnitt VI ihrer Resolution 64/269;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 14. April bis 30. Juni 2012

5. *beschließt*, den Betrag von 17.588.800 Dollar für den Zeitraum vom 14. April bis 30. Juni 2012 entsprechend den in ihrer Resolution 64/249 vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

6. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 40.000 Dollar, entsprechend den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe, die für den Zeitraum vom 14. April bis 30. Juni 2012 für die Mission bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 5 anzurechnen ist;

7. *beschließt ferner*, den Punkt „Finanzierung der Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/283

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/910, Ziff. 6).

67/283. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara¹⁰⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 2099 (2013) vom 25. April 2013, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. April 2014 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 66/278 vom 21. Juni 2012,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

¹⁰⁹ A/67/612 und A/67/731.

¹¹⁰ A/67/780/Add.4.